Bundeseisenbahnvermögen

DB NETZE

Übersicht

der öffentlichen Ladestellen für den Güterverkehr auf den deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet

sowie deren Nutzungsbestimmungen

Stand: 11.12.2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3

Teil 1: Nutzungsbestimmungen 5

Art. 1 Grundlagen, Geltungsbereich, Eigentum, Betrieb 5

Art. 2 Zutritt zum Betriebsgelände 5

Art. 3 Nutzungszeitraum 5

Art. 4 Verbote 5

Art. 5 Verhalten auf dem Betriebsgelände 6

Art. 6 Umgang mit Gefahrstoffen, Umweltaspekte 7

Art. 7 Haftung bei Schäden, Unfällen und Zwischenfällen 7

Art. 8 Wartung und Instandhaltung 8

Art. 9 Kontrollbefugnis des Eigentümers und Infrastrukturbetreibers 8

Teil 2: Übersicht der öffentlichen Ladestellen im Güterverkehr 9

2.1 Bf Basel Bad Rbf Lagerbahnhof 9

2.2 Bf Wilchingen-Hallau 14

2.3 Bf Neunkirch 16

2.4 Bf Beringen Bad Bf 19

2.5 Bf Thayngen 22

Präambel

(1) Die in der Schweiz gelegenen Teile der Rheintalbahn Mannheim – Basel Bad Bf – Konstanz und der Wiesentalbahn Basel Bad Bf – Zell (Wiesental) werden als deutsche Eisenbahnstrecken betrieben. Grundlage hierfür sind die zwischen dem Grossherzogtum Baden einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Kantonen Basel-Stadt und Schaffhausen andererseits abgeschlossenen Eisenbahnstaatsverträge von 1852 ff. (insbesondere SR 0.742.140.313.61) sowie die Vereinbarung über die deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet von 1953 (SR 0.742.140.313.67) einschliesslich ihrer Nachträge, Erklärungen und Zusatzprotokolle. Hierin sind die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Grundstücke, die dem Bahnbetrieb dienen, begründet und festgeschrieben. Die Bundesrepublik Deutschland – Bundeseisenbahnvermögen – (BEV) ist als Rechtsnachfolgerin des Grossherzogtums Baden Eigentümerin der betroffenen Sachanlagen auf Schweizer Staatsgebiet.

Die Rechte und Pflichten aus den Staatsverträgen liegen beim BEV. Es ist Infrastrukturbetreiber (ISB) im Sinne des Eisenbahngesetzes (EBG – SR 742.101) und der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (NZV – SR 742.122).

Das BEV hat mit der Wahrnehmung der sich aus den vorgenannten Staatsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten die Deutsche Bahn AG und diese wiederum die DB Netz AG beauftragt; dies umfasst auch die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus abzuschliessenden Verträgen. Die Berechtigung und Verpflichtung des BEV aus den Staatsverträgen bleibt durch die Beauftragung der DB Netz AG mit der operativen Betriebsführung unberührt.

Das BEV, die Deutsche Bahn AG und die DB Netz AG werden gemäss Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung SR 0.742.140.313.67 jeweils durch den Beauftragten für die deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet mit Sitz in Basel vertreten.

(2) Die vorliegende Übersicht bietet einen Überblick über die öffentlichen Ladestellen für den Güterverkehr auf den Bahnhöfen der deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet mit ihren betrieblichen Parametern sowie den vorhandenen Zusatzanlagen wie Rampen, Ladestrassen und dergleichen.

(3) Für die Nutzung der in dieser Übersicht aufgeführten Ladestellen gelten – ausser für den Bf Basel Bad Rbf Lagerbahnhof - die nachfolgend unter Art. 1 - 9 genannten Nutzungsbestimmungen. Verantwortlich für deren Einhaltung ist das diese Ladestellen benutzende EVU bzw. die mit ihm vertraglich gebundenen Be- und Entlader. Dies schliesst auch ggf. von diesen beauftragte Dritte ein.

Für die Nutzung des Bf Basel Bad Rbf Lagerbahnhof gelten separate Nutzungsbestimmungen, die unter

https://fahrweg.dbnetze.com/fahrweg-de/kunden/nutzungsbedingungen/strecken_in_der_schweiz-1388114

abrufbar sind.

(4) Für Anfragen zur Nutzung der Anlagen dieses Verzeichnisses oder für weitere Informationen stehen Ihnen die nachfolgend genannten Stellen gerne zur Verfügung:

- Bundeseisenbahnvermögen
  Büro des Beauftragten für die deutschen Eisenbahnstrecken
  auf Schweizer Gebiet, Schwarzwaldallee 200, CH 4058 Basel
  Tel. + 41 61 690 13 85, E-Mail dirk.frueh@deutschebahn.com

- DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, Schwarzwaldallee 200,
  CH 4058 Basel
  Tel. + 41 61 690 13 52/-13 53, E-Mail infra.ch@deutschebahn.com

Teil 1: Nutzungsbestimmungen

Art. 1 Grundlagen, Geltungsbereich, Eigentum, Betrieb

a) Grundlage für die Inkraftsetzung dieser Nutzungsbestimmungen bildet Art. 23 Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101) in der jeweils aktuellen Fassung.

b) Diese Bestimmungen gelten für die Nutzung der öffentlich zugänglichen Verkehrs- und Umschlagflächen der DB-Bahnhöfe Wilchingen-Hallau, Neunkirch, Beringen Bad Bf und Thayngen.

c) Eigentümer und Infrastrukturbetreiberin (ISB) dieser Infrastruktureinrichtungen ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundeseisenbahnvermögen.

d) Der Betrieb erfolgt im Auftrag durch die DB Netz AG, vertreten durch den Beauftragten für die deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet, Schwarzwaldallee 200, 4058 Basel, Tel. +41 61 690 13 80

Art. 2 Zutritt zum Betriebsgelände

a) Die Benutzung der öffentlich zugänglichen Verkehrs- und Umschlagflächen der unter Art. 1 lit b) genannten DB-Bahnhöfe setzt die Anerkennung und Beachtung dieser Nutzungsbestimmungen seitens des Nutzers und seiner ggf. beauftragten Personen / Dritter voraus.

b) Das Betreten und Befahren durch Unbefugte ist verboten. Ggf. örtlich signalisierte Verbote sind zu beachten.

Art. 3 Nutzungszeitraum

a) Das Be- und Entladen in den Freiverladegleisen ist grundsätzlich nur während der Geschäftsstunden zulässig, Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Zustimmung des Betreibers der Anlage gem. Art. 1 lit d).

b) Als Geschäftsstunden gilt die Zeit

Montag bis Freitag zwischen 07.00 und 17.00 Uhr
(ausgenommen Wochenfeiertage)

Art. 4 Verbote

a) Das Abstellen von Strassenfahrzeugen jeder Art – ausser im Zusammenhang mit Umschlagtätigkeiten Schiene / Strasse bzw. umgekehrt - durch Unberechtigte ist verboten.

b) Das Abstellen von Ladeeinheiten ist verboten.

c) Feuer, Rauchen und offenes Licht sind auf der gesamten Verkehrs- und Umschlagfläche verboten. Ebenso ist der Genuss von alkoholischen Getränken oder Suchtmitteln untersagt.

Art. 5 Verhalten auf dem Betriebsgelände

a) Den Anweisungen des Personals der ISB bzw. deren beauftragen Personen ist Folge zu leisten.

b) Der unbefugte Aufenthalt im Gleisbereich ist verboten, ebenso das unbefugte Be- oder Übersteigen von Güterwagen.

c) Die den Ladegleisen benachbarten Gleise verfügen teilweise über Ausrüstung mit Oberleitung. Diese steht ständig unter einer Spannung von 15 kV. Bei Annäherung an spannungsführende Teile besteht Lebensgefahr. Aus diesem Grund ist stets ein Mindestabstand von 3,5 m einzuhalten. Dies betrifft auch ggf. zum Einsatz gelangende Kräne, Ladeeinrichtungen und dergleichen sowie bewegliche Teile der Güterwagen oder Strassenfahrzeuge.

d) Auf den gesamten Verkehrs- und Umschlagflächen beträgt die Höchstgeschwindigkeit 20 km/h. Es gilt die Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV, SR 741.11) in der jeweils aktuellen Fassung.

e) Werden Strassenfahrzeuge im Zusammenhang mit Umschlagtätigkeiten Schiene / Strasse bzw. umgekehrt abgestellt, so sind diese gegen unbeabsichtigtes Bewegen bzw. unbefugten Zugriff zu sichern.

f) Bei Stand- und Wartezeiten ist der Motor von Strassenfahrzeugen abzustellen.

g) Der Sicherheitsabstand zu Gleisen ist unbedingt einzuhalten, ggf. vorhandene Bodenmarkierungen sind zu beachten.

h) Besondere Vorsicht ist beim Betreten der Fahrbahn, insbesondere beim Hervortreten hinter Strassenfahrzeugen sowie beim Ein- und Aussteigen, geboten.

i) Die Witterungsverhältnisse sind zu beachten. Die Fahrweise der Strassenfahrzeuge ist daran anzupassen. Bei Schnee und Eisglätte erfolgt die Benutzung der Verkehrs- und Umschlagflächen auf eigene Gefahr.

j) Das Ablagern jedweder Materialien, Güter und dergleichen ist auf der gesamten Verkehrs- und Umschlagfläche verboten.

k) Laderückstände, grobe Bodenverunreinigungen und dergleichen auf den Verkehrs- und Umschlagflächen sind durch den verursachenden Benutzer der Anlage ordnungsgemäss zu beseitigen. Die ISB ist berechtigt, diese Reinigungsmassnahmen auf Kosten des verursachenden Benutzers der Anlage durchführen zu lassen. Sie räumt dem Benutzer der Anlage zuvor unter angemessener Fristsetzung die Möglichkeit ein, die Massnahmen selbst durchzuführen.
Im Falle umweltgefährdender Immissionen sind die Bestimmungen in Art. 6 lit d) bis f) zu beachten.

l) Kommt es im Rahmen der Nutzung der öffentlich zugänglichen Verkehrs- und Umschlagflächen der unter Art. 1 lit b) genannten DB-Bahnhöfe zu Unregelmässigkeiten, Beschädigungen von Eisenbahnfahrzeugen oder Anlagen oder ergeben sich aufgrund der Ladetätigkeiten Gefährdungen für den Eisenbahnbetrieb, so ist unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der DB Netz AG wie folgt zu verständigen:
- Bf Wilchingen-Hallau: + 41 52 632 35 44
- Bf Neunkirch: + 41 52 632 35 47
- Bf Beringen Bad Bf und Bf Thayngen: +41 52 632 35 22

Art. 6 Umgang mit Gefahrstoffen, Umweltaspekte

a) Das Abstellen und die Lagerung von gefährlichen Gütern gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen vom 31. Oktober 2012 (RSD, SR 742.412) in der jeweils aktuellen Fassung ist auf der gesamten Verkehrs- und Umschlagfläche verboten. Dies gilt auch für entsprechend beladene Ladeeinheiten.

b) Umschlag, Abstellung und Lagerung radioaktiven Materials, von Munition bzw. Sprengmitteln / -körpern ist grundsätzlich verboten.

c) Bei allen Arbeiten und Tätigkeiten – insbesondere beim Güterumschlag – hat der Benutzer der Anlage alle jeweils einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen des öffentlichen Rechts, insbesondere des Gefahrgut,- Boden,- Gewässer- und des Immissionsschutzrechts, zu beachten sowie alle die Nutzung der Anlagen betreffenden behördlichen Vorschriften und Auflagen zu erfüllen. Dies bedeutet insbesondere, dass beim Umschlag der unter Art. 6 lit a) genannten Güter der Benutzer der Anlage selbst in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen hat, dass umweltgefährdende Immissionen verhindert werden.

d) Kommt es dennoch zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit Arbeiten und Tätigkeiten oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom Benutzer der Anlage verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich/die Kanalisation oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb, hat der Benutzer unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der DB Netz AG gem. Art. 5 lit l) zu verständigen.
Diese Meldung lässt die Verantwortung des Benutzers der Anlage für die sofortige Einleitung von Gegenmassnahmen und die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäss vorstehendem Satz 1 eine Räumung von Infrastruktureinrichtungen oder Teilen von diesen notwendig, trägt der verursachende Benutzer der Anlage die Kosten.

e) Der Benutzer der Anlage führt in Erfüllung seiner Pflichten als Verhaltensstörer alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Massnahmen durch, wenn sie bei seinen Arbeiten und Tätigkeiten - auch unverschuldet - aufgetreten sind.

f) Die ISB ist berechtigt, diese Massnahmen auf Kosten des verursachenden Benutzers der Anlage durchführen zu lassen. Sie räumt dem Benutzer der Anlage zuvor unter angemessener Fristsetzung die Möglichkeit ein, die Massnahmen selbst durchzuführen, es sei denn, es liegt Gefahr in Verzug vor.

Art. 7 Haftung bei Schäden, Unfällen und Zwischenfällen

a) Durch Benutzer der Verkehrs- und Umschlagflächen verursachte Schäden sind unverzüglich dem unter Art. 1 lit d) genannten Betreiber der Anlage zu melden. Ebenso sind Störungen an Einrichtungen der Anlage anzuzeigen.
Werden Schienenfahrzeuge beschädigt, so ist zusätzlich der jeweilige Schienenfahrzeughalter unter Angabe der jeweiligen Schienenfahrzeugnummer und – sofern bekannt – Gleisnummer zu verständigen; ersatzweise kann dessen Verständigung auch über den unter Art. 1 lit d) genannten Betreiber erfolgen.

b) Für Schäden, die durch Fahrzeuge oder Fahrer des Benutzers der Anlage verursacht werden, haftet neben dem Fahrer, unbeschadet der ordnungsrechtlichen bzw. strafrechtlichen Ahndung, der Benutzer. Hierunter fallen auch grobe Verschmutzungen und/oder Kontaminationen des Betriebsgeländes durch Betriebsmittel/Kraftstoff oder umweltgefährdende Stoffe. In solchen Fällen hat der Benutzer den Eigentümer, auch von allen Ansprüchen Dritter, freizustellen.

Art. 8 Wartung und Instandhaltung

a) Die ISB bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, jederzeit die zur Wartung bzw. Instandsetzung der Anlage notwendigen Arbeiten vorzunehmen und zu diesem Zweck ggf. Teile der Anlage für die Benutzung zu sperren.

Art. 9 Kontrollbefugnis des Eigentümers und Infrastrukturbetreibers

a) Die ISB bzw. deren Beauftragte behalten sich vor, die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen auch unangekündigt zu überprüfen und bei Verstössen die weitere Benutzung der Anlage zu untersagen; allenfalls Widerhandelnde zu verzeigen.

Teil 2: Übersicht der öffentlichen Ladestellen im Güterverkehr

2.1 Bf Basel Bad Rbf Lagerbahnhof

2.1.1 Lageplanskizze

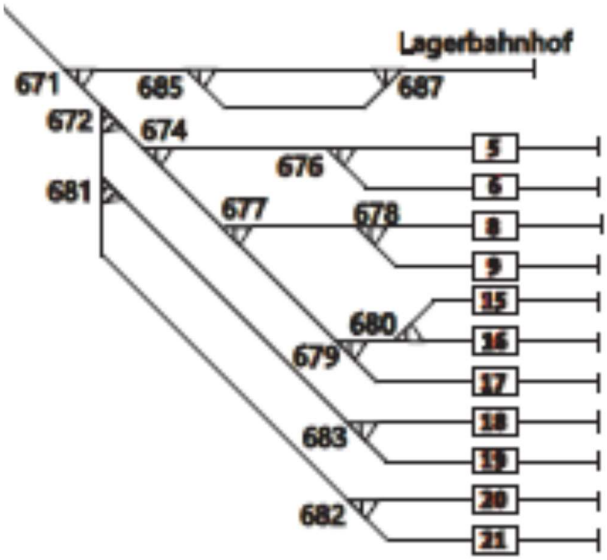

2.1.2 nutzbare Gleise

Gleisnummer	Gleisart	Nutzlänge	Anbindung	Oberleitung	Ausstattung
5	Strassen-/ Ladegleis	360 m	einseitig	ohne	
6	Freiladegleis	90 m	einseitig	ohne	Ladestrasse
8	Freiladegleis	305 m	einseitig	ohne	Ladestrasse
9	Abstellgleis	315 m	einseitig	ohne	
15	Abstellgleis	104 m	einseitig	ohne	
16	Abstellgleis	95 m	einseitig	ohne	
17	Abstellgleis	300 m	einseitig	ohne	
18	Abstellgleis	245 m	einseitig	ohne	
19	Abstellgleis	245 m	einseitig	ohne	

Nachrichtlich: Gleise 20+21 = privater Gleisanschluss

2.1.3 Zusatzanlagen

keine

2.1.4 Besonderheiten

Im Bereich der Gleise 5, 6, 8, 9, 15 und 16 befinden sich gemeinsame Verkehrsflächen Schiene/Strasse. Der Eisenbahnverkehr hat dort Vorrang, es dürfen hier keine Fahrzeuge oder Güter/Materialien abgestellt bzw. gelagert werden.

2.1.5 Abbildungen

Gleis 6 mit Ladestrasse, Gleis 8 mit Ladestrasse und Gleis 9, Gleise 15 und 16

DMG MORI
Sempex

22/12/2016

GREINER
PARK

2.2 Bf Wilchingen-Hallau

2.2.1 Lageplanskizze

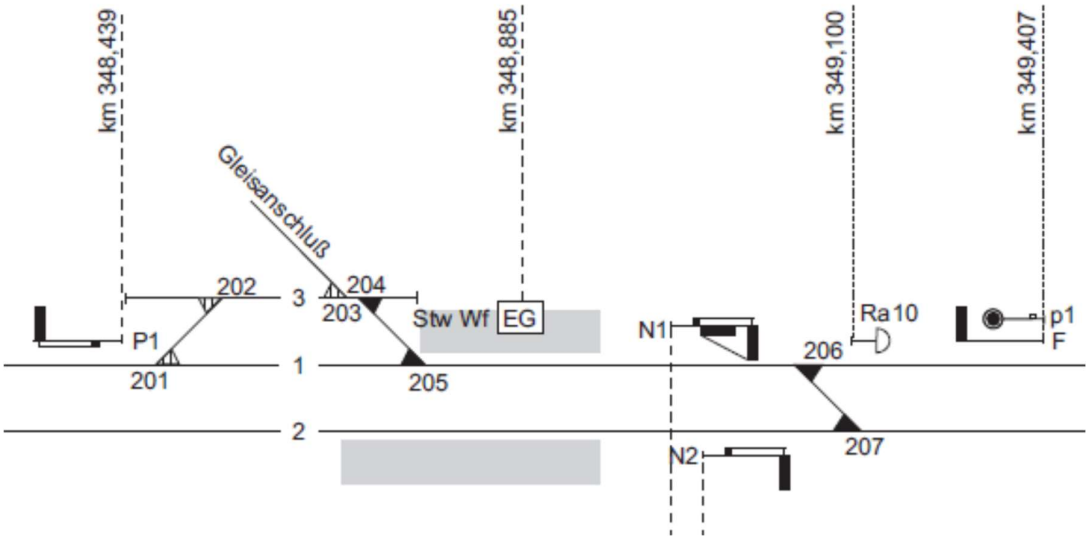

2.2.2 nutzbare Gleise

Gleisnummer	Gleisart	Nutzlänge	Anbindung	Oberleitung	Ausstattung
3	Freilade- und Abstellgleis	220 m	zweiseitig	ohne	Ladestrasse, Elektrant mit 230 V und 400 V (16+32 A)

2.2.3 Zusatzanlagen

Spillanlage

2.2.4 Besonderheiten

Keine

2.2.5 Abbildungen

Gleis 3 mit Ladestrasse und Spillanlage

22 10 2014

2.3 Bf Neunkirch

2.3.1 Lageplanskizze

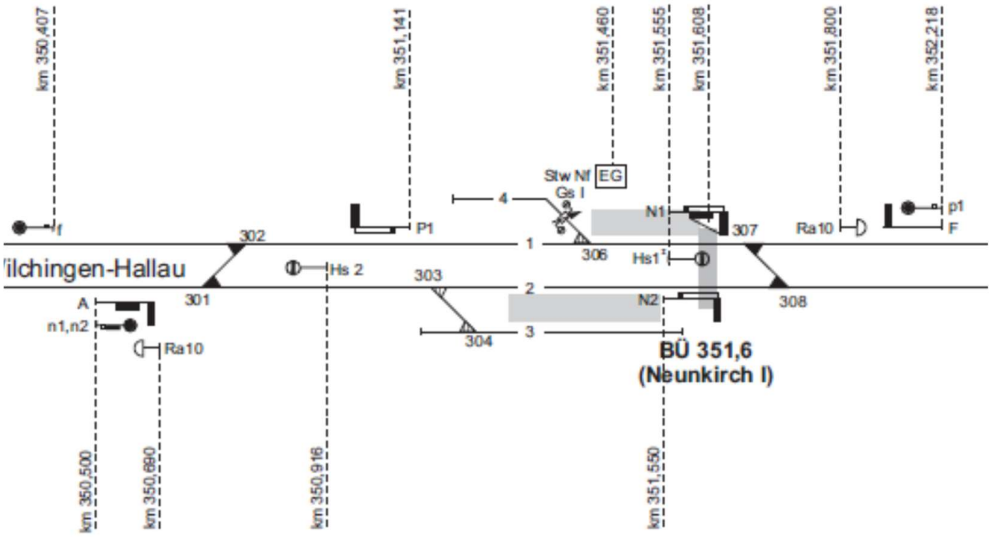

2.3.2 nutzbare Gleise

Gleisnummer	Gleisart	Nutzlänge	Anbindung	Oberleitung	Ausstattung
3	Lade- und Abstellgleis	250 m	einseitig	ohne	Hochrampe: Nutzlänge: 30 m Höhe über SOK: ca. 3 m
4	Lade- und Abstellgleis	154 m	einseitig	ohne	Seitenrampe: Nutzlänge: 65 m Höhe über SOK: 1,1 m

2.3.3 Zusatzanlagen

keine

2.3.4 Besonderheiten

Keine

2.3.5 Abbildungen

Gleis 3 mit Hochrampe und Gleis 4 mit Seitenrampe

2.4 Bf Beringen Bad Bf

2.4.1 Lageplanskizze

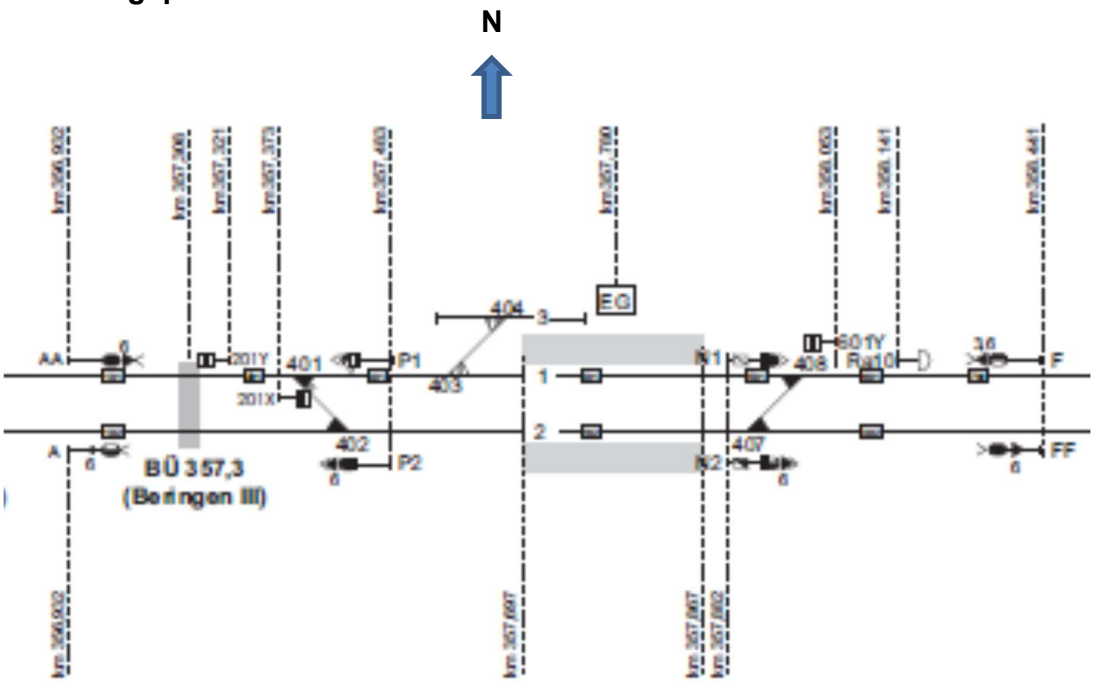

2.4.2 nutzbare Gleise

Gleisnummer	Gleisart	Nutzlänge	Anbindung	Oberleitung	Ausstattung
3 West	Lade- und Abstellgleis	40 m	einseitig	ohne	Ladestrasse Nutzlänge: 40 m
3 Ost	Lade- und Abstellgleis	120 m	einseitig	ohne	Ladestrasse Nutzlänge: 50 m Seitenrampe Nutzlänge: 60 m Höhe über SOK: 1,1 m

2.4.3 Zusatzanlagen

keine

2.4.4 Besonderheiten

Keine

2.4.5 Abbildungen

Gleis 3 West mit Ladestrasse und Gleis 3 Ost mit Ladestrasse und Seitenrampe

357
6

2.5 Bf Thayngen

2.5.1 Lageplanskizze

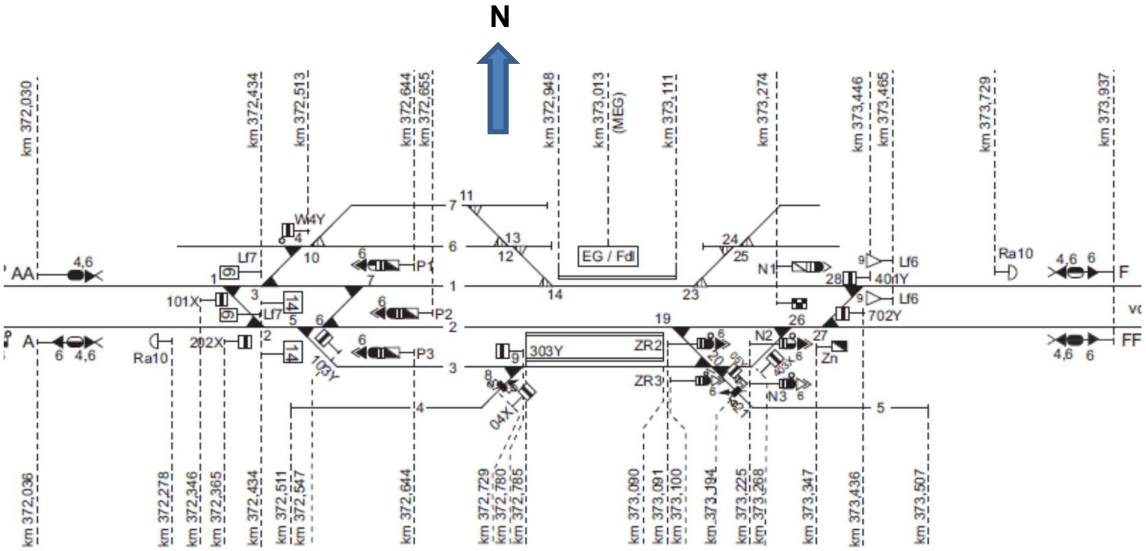

2.5.2 nutzbare Gleise

Gleisnummer	Gleisart	Nutzlänge	Anbindung	Oberleitung	Ausstattung
6 West	Abstellgleis	243 m	beidseitig	ohne	
6 Ost	Abstellgleis	25 m	einseitig	ohne	
7 West	Lade- und Abstellgleis	226 m	beidseitig	ohne	Hochrampe: Nutzlänge: 40 m Höhe über SOK: 2,7 m Seitenrampe: Nutzlänge: 20 m Höhe über SOK: 0,95 m Ladestrasse: Nutzlänge 110 m
7 Ost	Abstellgleis	63 m	einseitig	ohne	

2.5.3 Zusatzanlagen

keine

2.5.4 Besonderheiten

Nutzung von Gleis 4 (215 m) und 5 (310 m) auf Anfrage

2.5.5 Abbildungen

Gleis 7 West mit Seiten- und Hochrampe und Gleis 7 West mit Ladestrasse